

# Die Mainzer Erzbischöfe zwischen Zentrum und Peripherie

STEFAN BURKHARDT

## Einleitung

Die seit dem 11. Jahrhundert feststellbare Zentralisation des Papsttums fand bekanntermaßen ihr Spiegelbild auch auf der Ebene der Bistümer<sup>1</sup>. Hier suchten verschiedene Bischöfe und Erzbischöfe – durchaus mit Berufung auf päpstliche Autorität – unter dem Schlagwort der ‚Reform‘ ihren Herrschaftsbereich weltlich und geistlich intensiver als bisher zu erfassen, zu durchdringen und in gewissem Sinn zu homogenisieren. Im Bereich der Erzbistümer Köln und Mainz finden sich etwa der auf das Zentrum ‚Erzbischof‘ ausgerichtete Siegburger Reformverband<sup>2</sup>, Elemente der Gottesfriedensbewegung<sup>3</sup>, die Rechtsfigur der *libertas Moguntina*<sup>4</sup> sowie der Aufbau großer Lehnshöfe<sup>5</sup>. Entscheidende

- 
- 1 Vgl. zur Spannung von Zentrum und Peripherie etwa die Beiträge des Sammelbandes Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. v. Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin/New York 2008 (AAG, Phil.-hist. Klasse, NF 2).
  - 2 Vgl. für Siegburg Josef SEMMLER: Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert, Bonn 1959 (Rheinisches Archiv 53).
  - 3 Manfred GROTEN: Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich, in: HJb 100 (1980) S. 163–197, spricht auf S. 167f. von der „Verwirklichung der *pax* in einem überschaubaren Raum“. Vgl. auch DERS.: Die Stunde der Burgheren. Zum Wandel adliger Lebensformen in den nördlichen Rheinlanden in der späten Salierzeit, in: RhVjbl 66 (2002) S. 74–110.
  - 4 Vgl. hierzu Stefan BURKHARDT: Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich, Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen 22), S. 363; Ludwig FALCK: Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. (1100–1153), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 8 (1956) S. 21–75; Wolfgang SEIBRICH: Die Außenbeziehungen der Klöster, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 1,2: Christliche Antike und Mittelalter, hg. v. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Würzburg 2000 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), S. 710–728; Stefan WEINFURTER: Reformkanoniker und Reichsepiskopat im Hochmittelalter, in: HJb 97/98 (1978) S. 158–193; (Nachdruck in: Stefan WEINFURTER: Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträ-

Vorteile könnten die Kirchenmänner dabei aus der abnehmenden Gestaltungskraft des Königtums gewonnen haben<sup>6</sup>.

Von den 1140er Jahren an schienen sich die (erz)bischöflichen Handlungskorridore allerdings nicht nur wegen der neu erstarkenden königlichen Gewalt, sondern auch wegen des sich verdichtenden Netzes päpstlicher Maßnahmen wieder zu verengen. Appellationen aus den Erzbistümern an die Kurie häuften sich ebenso wie die darauf folgenden päpstlichen Interventionen. Insbesondere die Erzbischöfe schienen in vielerlei Hinsicht unter Druck zu geraten: Sie wurden in Rom mit den Klagen ausgesprochen hartnäckiger Gegner aus dem eigenen Herrschaftsbereich konfrontiert und mitunter abgesetzt.

Als Reaktion hierauf meint man gewisse Bestrebungen der Erzbischöfe feststellen zu können, den eigenen Machtbereich gegen Eingriffe von außen abzuschirmen. Gerade Schismata – insbesondere das Alexandrinische Schisma – konnten auch dazu dienen, Suffragane und Diözesane enger an den jeweiligen Erzbischof zu binden. Der Ausbau des kurialen Leitungsapparates hatte nämlich nicht nur eine Schwächung, sondern – etwa über die Wahrnehmung päpstlicher Legationen – auch eine Stärkung der (erz)bischöflichen Kompetenzen zur Folge.

Stand also – so ist zu fragen – die ‚Zentralisation auf die Kurie‘ gegen die ‚Separierung in der Region‘ oder ging ‚Zentralisation auf Rom‘ mit ‚Zentralisation auf die Figur des Erzbischofs‘ Hand in Hand?

## Methodische Vorbemerkungen und Quellenlage

Für eine differenzierte Antwort ist es entscheidend, der Perspektive der römischen Kirche diejenige der jeweiligen ‚regionalen Landeskirche‘<sup>7</sup>, sprich eines Erzbistums, gegenüberzustellen. Im Folgenden soll schwerpunktmäßig der

---

ge zu König, Kirche und Reich. Aus Anlass des 60. Geburtstags hg. v. Helmut KLUGER/Hubertus SEIBERT/Werner BOMM, Ostfildern 2005, S. 3–33, hier S. 11.

5 Vgl. BURKHARDT (wie Anm. 4) S. 85–110.

6 Vgl. mit Bezug auf das Erzbistum Köln Manfred GROTEN: Reformbewegungen und Reformgesinnung im Erzbistum Köln, in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier, hg. v. Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT, Mainz 1992 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68), S. 97–118; für das Mainzer Erzbistum Franz STAAB: Reform und Reformgruppen im Erzbistum Mainz. Vom ‚Libellus de Willigisi consuetudinibus‘ zur ‚Vita domnae Juttae inclusae‘, in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich (wie zuvor), S. 119–187.

7 Vgl. zum Begriff der Landeskirche Jochen JOHRENDT: Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046), Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33), S. 6f. Vielleicht ist es sinnvoll, noch weiter zu differenzieren und auch die Ebene der großräumigen, aber dennoch regional verankerten Metropolitanverbände zu unterscheiden und diese dann als ‚regionale Landeskirche‘ zu bezeichnen.

Bereich des Mainzer Erzbistums betrachtet werden. Diese Erzdiözese ist in vielerlei Hinsicht interessant. Dies betrifft nicht nur ihre seltsam ‚wurmartige‘ Gestalt: Die Metropole lag disproportional verschoben im Südwesten des Erzbistums, das sich von dort nach Nordosten ‚weilerschlängelte‘, um sich dann im thüringischen Raum erst voll zu entfalten<sup>8</sup>. Die Erzdiözese war Grenzregion zu einer Vielzahl disparater Grenzräume – Franken, Sachsen, Thüringen, Böhmen –, die ihre jeweils eigenen Kräfteverhältnisse, Normen und Traditionen hatten<sup>9</sup>. Die Erzdiözese war darüber hinaus auch Teil der riesigen Mainzer Kirchenprovinz ‚in der Mitte Europas‘, die im Hochmittelalter von den Alpen bis an die Elbemündung und vom Hunsrück bis zu den Weißen Karpaten reichte.

Der Mainzer Erzbischof war auch deshalb seit langer Zeit auf vielfältige Art und Weise in die mitteleuropäische Politik involviert: Er nahm nicht nur als ‚deutscher‘ Erzkanzler und werdender Kurfürst mit besonderen Rechten bei der Wahl wichtige weltliche Funktionen im Reich wahr<sup>10</sup>. Als ältester Metropolit des Reiches beanspruchte der Mainzer Erzbischof auch mehr oder minder erfolgreich, wichtigste intermediäre Instanz zwischen der Kurie und den Gliedern der ‚deutschen Landeskirche‘ zu sein, seine Kirche schmückte sich seit Bonifatius gerne mit dem Epitheton *specialis filia*, um ihr ideelles Nahverhältnis zur römischen Kirche zum Ausdruck zu bringen<sup>11</sup>. Kaum eine andere deutsche Erzdiözese scheint also geeigneter, die Fragestellung von Zentrum und Peripherie zu analysieren.

Als Untersuchungszeitraum bieten sich die Jahre 1089 (Pontifikatbeginn Erzbischof Ruthards) bis 1200 (Ende des Pontifikats Erzbischof Konrads von Wittelsbach) an. Diese knapp 111 Jahre sind als hoch signifikant anzusehen, da erst jetzt die Folgen des sogenannten Investiturstreites im weltlichen und geistlichen Bereich in mehreren Zyklen und Wellen zur Wirkung kamen. Für diesen Zeitraum steht auch ein breites Spektrum an Quellen zur Verfügung: päpstliche und erzbischöfliche Urkunden, Briefe und Stilübungen, Chroniken und Viten, Rechtssammlungen und liturgische Kollektionen.

Eine erste quantitativ orientierte Auswertung der erhaltenen Belege für die direkte Kommunikation des Papsttums mit den geistlichen Personen bzw.

---

8 Vgl. die ausführliche Schilderung bei Wilfried SCHÖNTAG: Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153–1183), Darmstadt/Marburg 1973 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 22), S. 8–12.

9 BURKHARDT (wie Anm. 4) S. 104f.

10 Vgl. hierzu allgemein: Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich, hg. v. Peter Claus HARTMANN, Stuttgart 1997 (Geschichtliche Landeskunde 45).

11 Auch die Umschrift des Mainzer Stadtsiegels lautete: *AVREA MAGONTINA ROMANE ECCLE(SIE) SPECIALIS FILIA*, vgl. etwa die Abbildung bei Wilhelm DIEPENBACH: Die Siegel der ‚freien‘ Stadt Mainz, in: Mainzer Zeitschrift 36 (1941) S. 71–80, Tafel V, Nr. 1.

Institutionen des Mainzer Erzbistums (päpstliche Urkunden und Briefe) ergibt, dass sich nur geringe Ungleichgewichte feststellen lassen: Papsturkunden und -briefe verteilen sich recht gleichmäßig über den gesamten Zeitraum<sup>12</sup>. Sicherlich sind die Spuren für eine Interaktion zwischen Erzbistum und Alexandrinischer Kurie während des Schismas recht dürftig; dies wird jedoch durch die gegenpäpstliche Korrespondenz ausgeglichen. Interessant sind zwei leichte Unregelmäßigkeiten, die sich mit den oben angeführten Entwicklungslinien harmonisieren lassen: ein Sprung in der Menge der erhaltenen Schriftstücke ab ca. 1130 – möglicherweise auch ein Indikator zunehmender Zentralisierung – und der ‚Ausschlag‘ im Zeitraum von 1180–1189 – vielleicht ein Hinweis auf die Bewältigung des Alexandrinischen Schismas. Grundsätzlich sind die recht geringen Zahlen aber nur behutsam auszuwerten – sechs bis sieben päpstliche Schriftstücke in neun Jahren sind nicht viel und verbieten eigentlich weitergehende statistische Implikationen. Sicherlich ist der Quellenwert der päpstlichen Schriftstücke nicht gering: Einige liegen in originaler Empfängerüberlieferung vor, viele in zeitlich und örtlich naher, manche in fernerer Kopialüberlieferung, andere in verfälschter Form. Für die Frage nach Zentrum und Peripherie sind jedoch auch andere Quellen (etwa erzbischöfliche Urkunden und erzählende Quellen) heranzuziehen.

Entscheidend für eine qualitative Auswertung ist jedoch die Definition von Themenbereichen, um – wie in der Forschungsfrage gefordert – ‚Zentralisierung‘ und ‚Separierung‘ auf den verschiedenen Ebenen untersuchen zu können: In einem ersten Bereich gilt es die Zu- und Eingriffe der Kurie in der Region zu eruieren: direkte päpstliche Handlungen wie Weihen, Pallienverleihungen, Ladungen nach Rom, aber auch Gerichtsurteile und Privilegierungen. Zweitens soll die spannungsreiche Interaktion zwischen Päpsten, (De)Legaten, Erzbischöfen und regionalen Kräften anhand verschiedener Felder analysiert werden. Drittens gilt es dann Anzeichen für eine mögliche Übernahme päpstlicher Zentralisierungsbestrebungen zu untersuchen – etwa anhand der Punkte Liturgie, Kirchenrecht und Delegationen.

## Päpstliche Weihen

Beginnen wir mit den päpstlichen Weihehandlungen. Im Gegensatz zu den Kölner Erzbischöfen, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts fast alle durch den Papst oder seine Legaten konsekriert wurden<sup>13</sup>, finden sich unter

12 Siehe Anhang 1 S. 452.

13 In Köln wurde die bischöfliche Weihe von päpstlicher Seite fast schon zum Normalfall: Bruno II. von Berg wurde durch einen päpstlichen Legaten geweiht, Hugo von Sponheim durch Innozenz II., Arnold I. durch den päpstlichen Legaten Dietwin von Santa Rufina, Arnold II. von Wied und Friedrich II. von Berg erhielten päpstliche Weihen.

den Mainzer Erzbischöfen nur wenige Weihen durch den Papst oder seine Beauftragten: Heinrich von Mainz wurde 1142 wohl ebenso wie sein Nachfolger Arnold von Selenhofen in Anwesenheit zweier päpstlicher Legaten<sup>14</sup> geweiht, Konrad von Wittelsbach 1165 im Römischen Exil durch Alexander III.<sup>15</sup> Von einer päpstlichen Zentralisierung durch prinzipielle Inanspruchnahme eines Weiherechts am Mainzer Erzbischof kann also eher nicht die Rede sein.

Gerade der Fall der umstrittenen Erhebung Arnolds von Selenhofen zeigt vielmehr deutlich, dass die Initiative wohl meist von den Erzbischöfen ausging, die sich zur Festigung ihrer eigenen Stellung um päpstliche Autorität bemühten. Arnold war am Sturz seines Vorgängers – Erzbischof Heinrichs – beteiligt gewesen und seine Ernennung unter maßgeblicher Beteiligung Barbarossas war durchaus nicht überall auf Wohlwollen gestoßen; er benötigte folglich dringend Legitimitätsressourcen, die seine Weihe unter Beteiligung päpstlicher Legaten bereitstellen sollte<sup>16</sup>. Die nach seiner Ermordung abgefasste *Vita Arnoldi* schildert dann Arnolds Weihe auch so, dass ein Maximum an Legitimität zum Ausdruck kommt: „Und sodann, unterstützt durch die beiden Legaten des apostolischen Stuhles, erlangte er durch die Auflegung der Hand und den Dienst seiner Suffraganbischöfe die Fülle seiner Amtsgewalt und den Titel“<sup>17</sup>.

Päpstliche Weihen konnten aber auch in anderer Hinsicht wirken, wenn sie auf Spannungen innerhalb der regionalen Kirchenorganisation trafen. Hier lohnt es sich, den Blick etwas von dem engeren Bereich der Erzdiözese auf die Kirchenprovinz und insbesondere auf das Bistum Bamberg zu lenken. Bam-

---

14 *Annales Sancti Disibodi*, hg. v. Georg WAITZ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 4–30, hier ad a. 1142, S. 26: *pro quo [Markolf] Henricus, maioris domus praepositus, constituitur, et a rege in Frankinvort investituram accepit, praesentibus cardinalibus Gregorio et Ditwino*. Vgl. zu Arnold von Selenhofen unten Anm. 17.

15 *Annales Reicherspergensis ad a. 921–1167*, hg. v. Wilhelm WATTENBACH, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 443–476, hier ad a. 1165, S. 472: *Electus Mogontiensis in proximo natale Domini in diebus quatuor temporum, id est in 15. Kal. Ianuarii, consecratus est Romae ab ipso Alexandro papa in presbiterum et archiepiscopum ad Mogontiensem ecclesiam*.

16 Vgl. etwa die Charakterisierung Arnolds in der *Continuatio Claustroneoburgensis II*, hg. v. Wilhelm WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 613–624, hier S. 615: *Cui [Heinrico] successit Arnolfus traditor ejus*; Friedhelm JÜRGENSMEIER: *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil*, Frankfurt a.M. <sup>2</sup>1989 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), der auf S. 90 meint, der erwählte Arnold habe „in seiner Stadt als Kreatureur und Günstling Friedrich Barbarossas und als unerwünschter Eindringling“ gegolten.; BURKHARDT (wie Anm. 4) S. 125f.

17 *Vita Arnoldi Archiepiscopi Moguntini*, in: *Monumenta Moguntina*, hg. v. Philipp JAFFÉ, Berlin 1866 (ND Aalen 1966) (BRG 3), S. 604–699, hier S. 612: *Et demum - duobus viris apostolice sedis legatis hinc inde suffultus - per impositionem manus ministeriumque episcoporum suorum plenitudinem officii sui sollempnissime est adeptus et nomen*.

berg wurde 1007 zwar der Mainzer Kirchenprovinz zugewiesen<sup>18</sup>, galt aber recht bald praktisch als exempt. Die folgenden Jahrhunderte brachten mehrfach bestätigende Stärkungen der Bamberger Stellung durch direkte päpstliche Bischofsweihen. Wenngleich in päpstlichen Privilegien häufig die Formel *salva Moguntinae metropolis reverentia* o.ä. eingefügt wurde<sup>19</sup>, entspannte sich ein langer und recht einfallsreich geführter Konflikt zwischen dem Papsttum, Bamberg und Mainz um metropolitane Rechte und Kompetenzen, der bei jedem Wechsel auf dem Bamberger Bischofsthron neu auszuberechnen drohte. Am Beginn des 12. Jahrhunderts wurde Otto von Bamberg ebenso durch päpstliche Hand geweiht wie einige Zeit später Bischof Eberhard II.<sup>20</sup> Eberhard klagte in der Folge bei Papst Eugen III., dass ihn Erzbischof Heinrich von Mainz wegen dieser päpstlichen Weihe verfolge<sup>21</sup>. Dieser Konflikt setzte sich auch bei den Auseinandersetzungen zwischen Eberhard und Heinrich um die Kanoniker der Kirche von Heidenheim fort<sup>22</sup>. Das Problem um die Bamberger Weihe blieb in den folgenden Jahrzehnten virulent, denn auch Christian von Buch bestand offensichtlich auf seinem Weiherecht. Um 1178 sah sich nämlich Alexander III. genötigt, in die Streitigkeiten einzugreifen und Bischof Otto II. von Bamberg bis zur Entscheidung des Streites über die Weihebefugnis des Mainzer Erzbischofs den Gebrauch von Mitra und Pontifikalien zu erlauben<sup>23</sup>. Schließlich wurde Otto im März 1179 in Rom durch Alexander III. geweiht: „Der Versuch Christians, die Mainzer Metropolitanrechte gegenüber der Kurie und gegenüber den Sonderrechten eines Suffraganbischofs zu wahren, war gescheitert“<sup>24</sup>. Innozenz IV. sollte schließlich klar die Exemption Bambergs kundtun, wenngleich gewisse Rechte des Mainzer Metropoliten erhalten blieben.

Hinsichtlich der Weihe der Bamberger Bischöfe zeigen sich durchaus päpstliche Zentralisationsbestrebungen und umgekehrt letztlich vergebliche Versuche der Metropoliten, ihre Rechte zu wahren. Allerdings kam der Impetus eigentlich aus der Region, aus Bamberg. Deutlich wird diese Konstellation, wenn man auch Weihen betrachtet, die durch den Metropoliten gegen päpstlichen Befehl ihren Suffraganen gespendet wurden. Dies konnte rasch als Akt

---

18 Vgl. Das Bistum Bamberg, Bd. 1, bearb. von Erich VON GUTTENBERG, Berlin 1937 (GS Abt. 2, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz 1), S. 29–36.

19 Vgl. etwa Monumenta Bambergensia, hg. v. Philipp JAFFÉ, Berlin 1869 (BRG 5), Nr. 151, S. 277–279.

20 Germania Pontificia, Bd. 4: Provincia Magyntinensis, Teil 4: S. Bonifatius, Archidioecesis Magyntinensis, Abbatia Fvldensis, hg. v. Hermann JAKOBS, Göttingen 1978 (künftig als GP), Nr. 292; vgl. auch den päpstlichen Brief: GP IV 297.

21 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2,1: 1131–1175, Bd. 2,2: 1176–1200, hg. v. Peter ACHT, Darmstadt 1968/1971 (künftig als MUB II), Nr. 103.

22 GP IV 444.

23 GP IV 442.

24 SCHÖNTAG (wie Anm. 8), S. 74.

des Widerstandes und der Abschottung der eigenen Kirchenprovinz gewertet werden – mit allen daraus folgenden Konsequenzen<sup>25</sup>.

## Pallienverleihungen

Ein weiteres Instrument päpstlicher Zentralisierung war das Pallium. Mit diesem sichtbaren Zeichen der Bindung an Rom war auch der Gehorsamseid auf den Papst verbunden. Nur der mit dem Pallium ausgezeichnete Erzbischof konnte die Rechte des Metropoliten in Anspruch nehmen<sup>26</sup>. 1061 wurde erstmals ein Erzbischof – Siegfried I. – aufgefordert, sein Pallium persönlich in Rom abzuholen<sup>27</sup>. Wurde das Pallium nicht verliehen oder sein Anlegen verboten, kam das der Untersagung des Ausübens erzbischöflicher Rechte gleich. Dies eröffnete der Kurie einen nicht unerheblichen Einfluss und der Erzbischof konnte bei Spannungen zwischen Papsttum und Kaisertum auch hinsichtlich der Pallienverleihung rasch zwischen beiden Stühlen – Kathedra und Thron – stehen. So haben sich im Mainzer Erzbistum auch einige Nachrichten erhalten, die auf die Wichtigkeit des Palliums und die damit verbundenen Möglichkeiten für die Kurie schließen lassen.

Der erste, wenngleich knappe Bericht über eine Pallienverleihung in unserem Zeitraum und Bereich ist für Erzbischof Adalbert I. überliefert<sup>28</sup>. In der Folgezeit erregten vor allem die mitunter erfolglosen Bemühungen der Erzbischöfe, die päpstliche Zustimmung zur Wahl und das Pallium zu erlangen die

---

25 Vgl. GP IV 295 zur Absetzung Ruthards wegen der Weihe Bischof Reinhards von Halberstadt.

26 Vgl. allgemein Thomas ZOTZ: *Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia*, in: *Festschrift für Barent Schwineköper*, hg. v. Helmut MAURER/Hans PATZE, Sigmaringen 1982, S. 155–175; Odilo ENGELS: *Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen*, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale*. 11–17 aprile 1985, Bd. 2, Spoleto 1987 (Sett.cent.it. 33), S. 707–766, hier S. 732–744, insbesondere S. 739f.: „Im Ganzen betrachtet, behielt das Pallium durchgehend einen ambivalenten Charakter. Auf der einen Seite blieb es ein Ehrenzeichen, auch nachdem es für jeden Metropoliten eine selbstverständliche Pflicht war, um seine Gewährung nachzusuchen; denn es wurde nicht im Ordinationsakt verliehen, sondern getrennt davon und nur auf Antrag des Empfängers [...] Auf der anderen Seite besaß das Pallium auch einen amtlichen Charakter, zumindest seit Nikolaus I. und Johannes VIII. es im 9. Jahrhundert dem Metropoliten verwehrt hatten, seiner Stellung gemäße Funktionen auszuüben, ohne im Besitz des Palliums zu sein“.

27 Siegfried I. (1060 Januar 6 – 1084 Februar 16), in: Johann Friedrich BÖHMER: *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*. *Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742–1514*, Bd. 1: *Von Bonifatius bis Arnold von Selenhofen 742?–1160*, hg. v. Cornelius WILL, Innsbruck 1877, S. 181–217, Nr. 4.

28 *Mainzer Urkundenbuch*, Bd. 1: *Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137)*, hg. v. Manfred STIMMING, Darmstadt 1932 (künftig als MUB I), Nr. 469.

Aufmerksamkeit der erzählenden Quellen: So sah sich Erzbischof Marcolf 1141/42 gezwungen, ein Bein des kostbaren, goldenen *crucifix Benna* als Preis für das Pallium nach Rom zu schicken<sup>29</sup>, während Erzbischof Heinrich 1145 scheinbar mühelos – und deshalb eigentlich uninteressant – durch einen Legaten bedacht wurde<sup>30</sup>. Hingegen befand sich nach der Ermordung Arnolds von Selenhofen einer der zu seinem Nachfolger Gewählten – Rudolf von Zähringen – in größten Finanznöten *pro investitura regalium et consecratione sua ac pallio acquirendo*<sup>31</sup>. Er und seine Berater setzten Prioritäten und plünderten den Kirchenschatz des Mainzer Doms. Negativ wurde in den Quellen vor allem bemerkt, dass auch Rudolf – wie Marcolf – auf das Bennakreuz zurückgriff<sup>32</sup>. Die frevelhaften Handlungen Rudolfs sollen nur der Auftakt für weitere Ausplünderungen gewesen sein, von denen auch und gerade Friedrich Barbarossa profitiert habe<sup>33</sup>. Schließlich setzte sich Christian von Buch durch; er erhielt sein Pallium allem Anschein nach von einem der Gegenpäpste, musste er es doch 1177 in Venedig öffentlichkeitswirksam verbrennen, um sodann von Alexander III. ein neues zu erhalten<sup>34</sup>.

Bereits diese kurze Zusammenstellung zeigt, welche Möglichkeiten sich für die Kurie eröffneten, auch ohne formelles Mitbestimmungsrecht über das Pallium Einfluss auf die Besetzung der erzbischöflichen Stühle auszuüben. Die Initiative zu seinem Erwerb ging gleichwohl meist aus der Region – von den Erzbischöfen – aus.

Die Bedeutung des Pallium erweist sich auch bei der päpstlichen Erlaubnis zum Gebrauch erzbischöflicher Insignien durch einen Suffragan, die großen Unwillen beim Metropolitenerwerb hervorrufen und auf der Ebene der Herrschaftssymbolik Konflikte anheizen konnte. Bereits 1062 hatte Siegfried I. ungehalten

---

29 Vgl. *Annales Sancti Disibodi* (wie Anm. 14) ad a. 1160, S. 29: *Huius imaginis alterum pedem Marcolfus episcopus tulit et Romam pro pallio misit, alterum cum cruribus Arnoldus episcopus accepit et Herimanno comiti palatino cum eo rebellavit.*

30 GP IV 418.

31 *Chronicon Moguntinum*, in: *Monumenta Moguntina*, hg. v. Philipp JAFFÉ, Berlin 1866 (BRG 3), S. 677–699, hier S. 690.

32 Vgl. *Annales Sancti Disibodi* (wie Anm. 14) ad a. 1161, S. 30: *Totum quod residuum fuit supradictus Ruodolfus cum beneplacito Moguntiensium sumpsit, et placaturus sibi et illis imperatorem, Longobardiam pergit; sed frustra perexit, quia Cunradus palatinus alium nomine Christianum episcopum levavit, et rex munera Rudolphi et aurum sprexit; sicque Moguntienses cum suo episcopo delusi sunt.*

33 *Chronicon Moguntinum* (wie Anm. 31) S. 692: *De thesauro hoc sciatur, quod, qui olim successive affluxit, nunc velocius avolavit. Magna eius pars imperatori creditur affluxisse, pars ab aliis ablata, pars Iudaeis in pignore obligata, pars furtim subtracta.*

34 Vgl. Roger von Hoveden, *Chronica*, Bd. 2, hg. v. William STUBBS, London 1869 (RS 51.2), S. 140: *Et Christianus imperatoris cancellarius [...] quia ab eo [Paschalis III.] [pallium] receperat, propriis manibus suis combussit Venetiae in Rivo Alto in palatio patriarchae coram Alexandro papa et cardinalibus universis, et a domino papa absolutus est; et remansit archiepiscopus Magontinus et pallium ab Alexandro recepit.*

reagiert, als Bucco von Halberstadt das Pallium verliehen worden war<sup>35</sup>. Und erneut ist auch Bamberg zu nennen, dessen Bischof bereits frühzeitig mit dem Pallium ausgestattet wurde<sup>36</sup>. Explizit gestattete Innozenz II. dem Bamberger Bischof den Gebrauch von Pallium und Vortragkreuz<sup>37</sup>. Wenngleich dies erneut *salva Maguntinae metropolis reverentia* geschah, konnten diese Zugeständnisse doch auf der Ebene der Kirchenorganisation die Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Bamberg verschärfen.

Entsprechend erklären sich auch die Vorbehaltsformeln mit dem Bemühen der Kurie, die Ehre der Mainzer Kirche trotz materiell recht eindeutiger Regelungen nicht zu beschädigen. Zentralisierung konnte nämlich recht rasch auch mit einer Zunahme von Konflikten und einer Fokussierung von Unmutspotential auf die eigene Institution einhergehen – gerade in Mainz kommt im «Chronicon Moguntinum» – wie noch zu zeigen sein wird – mitunter eine recht deutlich kurienfeindliche Haltung zum Ausdruck. Aber auch hinsichtlich der Insignien stand Zentralisation nicht nur gegen Separierung. Insgesamt erfolgten nämlich die meisten der Zugeständnisse in Übereinkunft mit den Erzbischöfen. So erlaubte Alexander III. wohl 1181 auf Bitten Christians von Buch und Bischof Ottos II. von Bamberg dem Abt des Benediktinerklosters Michelsberg in Bamberg den Gebrauch der Mitra bei bestimmten Anlässen<sup>38</sup>. Konrad von Wittelsbach bediente sich gerne dieser Form der Belohnung für erwiesene Treue im Schisma. 1193 verlieh er dem jeweiligen Abt von St. Peter in Erfurt das Vorrecht, die Inful tragen zu dürfen<sup>39</sup>; ebenso 1195 dem Abt von Paulinzelle das Recht zum Tragen der Mitra<sup>40</sup>. Dem Abt Ulrich von Limburg und dessen Nachfolgern gestand er an hohen Festtagen den Gebrauch der Mitra<sup>41</sup> zu, und 1194 genehmigte Konrad den Mönchen des Klosters Vessra, beim Gottesdienst das Superpellicum der Kanoniker tragen zu dürfen<sup>42</sup>.

## Ladungen nach Rom

Ein wichtiges Instrument zur Implementierung zentraler Normen waren Ladungen an die Kurie selbst, sei es an den Tiber oder zu Papstsynoden außerhalb Roms. Soweit die erhaltenen Quellen eine Aussage zulassen, war eine

---

35 Regesta Siegfried I. (wie Anm. 27) Nr. 9.

36 Vgl. ebd., Nr. 24.

37 GP IV 383 in Bestätigung älterer Rechte.

38 MUB II 439.

39 MUB II 578.

40 MUB II 618.

41 MUB II 640. Im Februar 1197 verlieh Coelestin III. auf Bitten Konrads von Wittelsbach dem Abt von Ebersberg in der Diözese Freising und seinen Nachfolgern das Recht, Mitra und Ring zu tragen, MUB II 678.

42 MUB II 607.

sofortige Befolgung der Aufforderungen zum Romzug zunächst eher selten und geschah dann in weitgehender Übereinstimmung mit eigenen Interessen. Häufig wurde hingegen mit Verweis auf Krankheit das Fernbleiben entschuldigt<sup>43</sup>, was jedoch nicht immer folgenlos blieb.

So war Erzbischof Ruthard nach seiner Abkehr von der kaiserlichen Parteiung durch Legaten Clemens' III. vor eine päpstliche Synode geladen und, als er dieser Ladung nicht entsprach, durch Clemens abgesetzt worden, was allerdings infolge des Schismas praktisch ohne Wirkung blieb<sup>44</sup>. Unter Paschalis II. sollten sich diese Ereignisse nochmals wiederholen: Ruthard wurde gebannt, da er der Ladung zu einer Papstsynode nach Italien keine Folge leistete und gegenüber seinen Suffraganen in Hildesheim und Halberstadt offensichtlich zu eigenständig gehandelt hatte<sup>45</sup>. Seine umgehende Unterwerfung unter die päpstliche Gnade konnte diesen Zustand jedoch rasch beenden<sup>46</sup>. Besondere Aufmerksamkeit verdienen zwei ähnlich gelagerte Fälle: 1148 war Erzbischof Heinrich von Mainz durch Eugen III. mehrfach zur Synode von Reims geladen worden. Als er nicht kam, erließ ihm die päpstliche Suspendierung, aus der ihn neben der Intervention Heinrichs (VI.) sein Erscheinen vor dem Papst löste<sup>47</sup>. Seine erneute Verweigerung einer päpstlichen Ladung sollte jedoch schließlich der Anlass für seine Absetzung 1153 und die Wahl Arnolds von Selenhofen sein.

Aus dem Blickwinkel der Papstgeschichte ist dieses Ereignis sicherlich ein Indikator für den Machtgewinn der Kurie<sup>48</sup>. Letztlich erwiesen sich jedoch die politischen Begleitumstände als entscheidend für das Schicksal Heinrichs: Es waren die Intentionen des neuen Königs Friedrich Barbarossa und seiner engen Umgebung, die ihn die Kathedra kosteten. Erzbischof Heinrich hatte nämlich aus den Spannungen zwischen Staufern und Welfen Gewinne im hessischen und weiter nördlich gelegenen Raum erzielt und sich damit nicht nur Freunde gemacht. Was wurde Heinrich aber konkret zur Last gelegt? Die Vorwürfe der „Zerstreuung“ der Mainzer Kirche dürften ihre Ursache in Heinrichs Vergabe von Mainzer Fernbesitz um Hildesheim, Verden und Eichstätt an die Welfen – und eben nicht an die Staufer – haben<sup>49</sup>. Insbesondere die Vergabe der Winzenburger Lehen an die Welfen hat Heinrich wohl endgültig die Mitra gekostet<sup>50</sup>. Entscheidend war jedoch, dass in der Metropole

---

43 Regesta Siegfried I. (wie Anm. 27) Nr. 94. Vgl. auch etwa GP IV 245 und MUB I 499.

44 GP IV 271, 272, 273.

45 GP IV 295.

46 GP IV 298; GP Mainz Archiepiscopus 220.

47 GP IV 316, 317.

48 JÜRGENSMEIER (wie Anm. 16) S. 89: „Das auf den Zenit seiner Macht zugehende hochmittelalterliche Papsttum maß sich mit den ranghöchsten geistlichen Fürsten des Reiches“.

49 JÜRGENSMEIER (wie Anm. 16) S. 89.

50 Stefanie HAARLÄNDER: Die Mainzer Kirche in der Stauferzeit (1122–1249), in: JÜRGENSMEIER (wie Anm. 4) S. 290–331, hier S. 323.

mit Arnold von Selenhofen ein Kandidat bereitstand, der die Absetzung Heinrichs betrieb, um selbst das Bischofsamt zu übernehmen.

Gerade bei Arnold zeigt sich aber auch, dass die Befolgung des Rechtsweges, ja seine Übererfüllung durch eigentlich nicht geforderte Reisen an die Kurie für den Erzbischof gefährliche Konflikte lindern konnte. Einige seiner Domkanoniker hatten Arnold in Rom angeklagt, Kirchengut veruntreut zu haben. Der Papst beauftragte seinen Legaten für ganz Deutschland – Erzbischof Hillin von Trier –, den Fall zu bearbeiten<sup>51</sup>. Für Arnold war dies eine bedrohliche Situation; rasch zog er nach Rom, intervenierte persönlich und erreichte eine Entscheidung zu seinen Gunsten und letztlich auch die Exemtion der Mainzer Kirchenprovinz aus dem Trierer Vikariat.

Sicherlich war es auch hier primär Rom, das über die Annahme der Anklage befand, die Verteidigung begutachtete und das Urteil sprach. Dennoch kam erneut den politischen Begleitumständen eine nicht unerhebliche Rolle zu: Arnold konnte sich der Unterstützung beider Universalmächte recht sicher sein und dies erlaubte ihm, entschieden gegen die eigene Opposition vorzugehen. ‚Zentralisation‘ im Erzbistum wurde hier durch das Zentrum Rom ermöglicht, von Separierung kann keine Rede sein – im Gegensatz zu den vorangehenden Fällen. Neben den abstrakten Kategorien von Zentrum und Peripherie sind auch – so viel wurde deutlich – personengebundene Interessen und die Begleitumstände zu berücksichtigen.

## Legationen und Primat

Ein entscheidendes Bindeglied zwischen Papsttum und Regionen stellten die päpstlichen Legaten dar<sup>52</sup>, deren Zusammenwirken mit den Erzbischöfen nicht immer frei von Spannungen verlief. Zwar war die Zeit des lautstarken Zusammenpralls der Ordnungsvorstellungen – wie etwa anlässlich des berühmten Streits zwischen Erzbischof Willigis und dem päpstlichen Legaten auf der Synode von Pöhlde<sup>53</sup> – vorbei, Ruhe kehrte dennoch nicht ein. In der Tätigkeit der päpstlichen Legaten spiegelt sich nämlich zu einem guten Teil auch das generelle Verhältnis von Kurie und Erzbischöfen, von Zentrum und Peripherie wider: Kooperation und Konfrontation wechselten sich wellenförmig ab.

Insbesondere in Zeiten von Schismata und/oder Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten kam es zur Beschleunigung, konnten sich Kooperation und Konfrontation gar überlagern. So war es möglich, die Zusammenarbeit mit der einen Seite zu verweigern und jene mit der anderen Seite zu intensi-

51 Vgl. MUB II 213 [JL 10145].

52 Vgl. hierzu den Beitrag von Claudia ZEY in diesem Band.

53 Knut GÖRICH: Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, in: ZRGKanAbt 79 (1993) S. 56–94, hier S. 80–87.

vieren. Dies kam jedoch – ebenso wie etwa das Abhalten von Synoden in Gemeinschaft mit Legaten der anderen Seite – einer eindeutigen Stellungnahme gleich. Dieser ‚öffentlichkeitswirksame‘ Aspekt ist etwa bei einer Synode, die Ruthard 1105 – an der Schwelle des Wechsels von Heinrich IV. zu Heinrich V. – zusammen mit dem zum apostolischen Legaten ernannten Bischof Gebhard von Konstanz in Nordhausen hielt, nicht zu unterschätzen<sup>54</sup>.

Generell verdichten sich die Belege für päpstliche Legaten unter Erzbischof Adalbert I., werden jedoch durch dessen eigene Tätigkeit als päpstlicher Legat überlagert. Insbesondere hinsichtlich Bamberg überschritten sich in der Spätphase des Investiturstreites entschiedene Verweise auf und Widerstand gegen die Folgepflicht des vom Anspruch eigentlich schon exemten Bamberger Bischofs gegenüber seinem Metropoliten mit den Machtmitteln, die die römische Zentrale den loyalen Metropoliten der Peripherie bereitstellte. 1117 bereits mahnte Erzbischof Adalbert I. gegenüber Bischof Otto dessen unterbliebene Folge gegenüber einer von Kuno von Präneste in Köln abgehaltenen Legatensynode an und lud ihn zu einer weiteren Legatensynode nach Fritzlar<sup>55</sup>. Ähnliches wiederholte sich 1121. Damals gebrauchte Adalbert I. die päpstliche Legation fast schon drohend, um Otto zur Teilnahme an einer Mainzer Synode zu bewegen<sup>56</sup>.

Der erste Höhepunkt der Wirksamkeit päpstlicher Kardinallegaten im Erzbistum Mainz scheint in den 1130er bis 1150er Jahren zu liegen<sup>57</sup>. Erst jetzt, nach den Wirren des sogenannten Investiturstreites, zeigten sich die gleichsam ‚alltäglichen Folgen‘ der Kirchenreform. Zwar sah sich Eugen III. 1149 bemüßigt, gegen falsche Legaten vorzugehen, die auch Abgaben erheben würden<sup>58</sup>. Die Handlungen der Legaten wurden von Rom allerdings meist auch gegen hartnäckige und langwierige Widerstände gedeckt und durchgesetzt – wenngleich dies nicht immer dazu beitrug, das Ansehen der Kurie in der Region zu mehren.

Vor allem die Streitigkeiten um den Lorsch Abbatat in den 1140er Jahren<sup>59</sup> und die Absetzung Erzbischof Heinrichs 1153 ragen hier hervor. Wie bereits erwähnt wurde Heinrich von Mainz auf einem Wormser Hoftag durch

54 Ruthard (1089–1109 Mai 2), in: BÖHMER (wie Anm. 27) S. 223–243, Nr. 50.

55 MUB I 473.

56 MUB I 497, insbesondere S. 400: *Nunc itaque fraternitatem vestram rogamus et ex auctoritate domni papae et apostolicae sedis legati et nostra praecipimus, ut universali concilio in nativitate sanctae dei genitricis Moguntiae celebrando omni amputata occasione vestram exhibeatis praesentiam, ut ibi et domni papae legationem cognoscatis et de statu ecclesiae una nobiscum in commune consulatis. Si qui vero episcoporum huic sancto concilio interesse neglexerint, sciant se ex auctoritate domni papae et apostolicae sedis legati et totius concilii synodali sententiae, qua huiusmodi praesumptores feriendi sunt, omnibus modis subiacere.*

57 Siehe Anhang 2 S. 453.

58 GP IV 439.

59 GP IV 388, 390, 402, 408f.; GP IV Lorsch 11, 14, 18.

dort anwesende päpstliche Legaten *ob inulitatem*<sup>60</sup> bzw. in den Worten Ottos von Freising *pro distractione aecclesiae suae frequenter correptum nec correctum*<sup>61</sup> abgesetzt. Eine regionale Quelle – das wahrscheinlich im 13. Jahrhundert abgefasste «Chronicon Moguntinum»<sup>62</sup> – sieht in dem Eingriff der Kardinäle die Ursache für die Schwierigkeiten des Erzbistums Mainz im 12. Jahrhundert<sup>63</sup>. Unter Heinrich von Mainz sei hingegen die Welt noch in Ordnung – und das heißt vor allem das Mainzer Erzbistum, die Gemeinschaft von Erzbischof und Diözesanen einig und von gegenseitigem Respekt geprägt – gewesen: *Igitur cum, sicut iam supra dictum est, sic pontifices se haberent et clericalis disciplina optime servaretur, ita ut plebes clero, clerus praelatis obedientiam et reverentiam exhiberent, invicem honorantes, invicem diligentes, praesidente tunc quodam Henrico archiepiscopo, viro utique pacifico et benigno ac multis virtutibus dotato*<sup>64</sup>. Das Unglück habe seinen Lauf genommen, als der Erzbischof widerrechtlich beim Papst angeklagt wurde, *quod somnolentus et inutilis haberetur*<sup>65</sup> und Heinrich bekanntermaßen Arnold von Selenhofen schickte, der vom Chronicon nicht unbedingt vorteilhaft als *miri ingenii et facundiae atque congestor pecuniae infinitae*<sup>66</sup>, undankbar und untreu geschildert wird. Denn Arnold habe sich in Rom das Erzbistum durch Bestechung zweier Kardinäle erkaufte und sei so letztlich Erzbischof geworden. Vertrauen in die Gerechtigkeit des Papstes habe der abgesetzte Heinrich nicht gehabt, vielmehr appellierte er vom Papst an Christus persönlich<sup>67</sup>.

Deutlich wird hier eine Argumentationslinie, die die Entwicklung von Jahrhunderten zusammenfasst: Der Rang von Mainz, aber auch der Friede und die ‚rechte Ordnung‘ in Reich und Erzbistum, wurde durch die auf falschen Informationen beruhenden Interventionen des Papsttums gefährdet und beschädigt<sup>68</sup>; Hilfe dagegen sei nur vor Gott zu finden. Die Klagepunkte mag auch gestützt haben, dass sowohl Hildegard von Bingen als auch Bernhard von Clairvaux – wengleich weitgehend wirkungslos – für den von der Absetzung

60 Annales Palidenses, hg. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1859 (ND Stuttgart 1963) (MGH SS 16), S. 48–98, hier ad a. 1153, S. 88.

61 Otto von Freising/Rahewin, Gesta Friderici I. imperatoris, hg. v. Georg WAITZ, Hannover/Leipzig 1912 (MGH SRG in us. schol. 46), lib. II, c. 9, S. 110.

62 Vgl. etwa die Einleitung zu Chronicon Moguntinum (wie Anm. 31) S. 676f.

63 Vgl. auch Annales Palidenses (wie Anm. 60) ad a. 1153, S. 88, die nach einem Lob Heinrichs meinen: *Cui Arnoldus successit; cuius austeritas pre mansuetudine illius utrum Deo acceptior et episcopatuui fuisset utilior, finis probavit.*

64 Chronicon Moguntinum (wie Anm. 31) S. 683f.

65 Ebd., S. 684.

66 Ebd.

67 Vgl. ebd., S. 685 die angebliche wörtliche Rede Heinrichs.

68 Vgl. ebd., S. 687 die Klage an die Kardinäle, die Heinrichs Absetzung beförderten: *O cardinales carpinales! Pacem de terra accepistis et, ut homines se invicem interficiant, vos fecistis. Quodcunque mali provenit, quaecunque fuerint homicidia perpetrata, vestra est in causa perversitas. Vestra est iniquitas operata, ut veniat super vos omnis sanguis, qui effusus est et deinceps effundetur.*

bedrohten Heinrich von Mainz bei den Kardinälen intervenierten<sup>69</sup>. Sie setzten gegen die Vorwürfe der Feinde Heinrichs den Vorwurf der ungerechten Verfolgung eines ‚Einfältigen‘ und appellierten an die päpstliche Verpflichtung zur Milde<sup>70</sup>.

Entzieht sich die Wirksamkeit der päpstlichen und gegenpäpstlichen Legationen im Alexandrinischen Schisma weitgehend einer eindeutigen Bewertung<sup>71</sup>, so lassen sich ab Coelestin III. recht deutliche Züge einer Intensivierung der Delegationen von Rechtsentscheidungen an den Klerus der Mainzer Erzdiözese feststellen, Kardinäle als Legaten treten gegenüber ihnen und den Erzbischöfen zurück. Damit kommen wir auch zum interessantesten Teil der vorliegenden Untersuchung: Der Tätigkeit der Erzbischöfe als päpstliche Legaten.

Es ist grundsätzlich nicht einfach, die Legatenfunktion eines Erzbischofs nachzuweisen, wenn dieser den Titel nicht explizit führt. Darüber hinaus sind Legation und Delegation nicht immer fein zu scheiden, denn die Tätigkeitsbereiche umfassen vor allem die gleichsam üblichen erzbischöflichen Amtsbereiche, wie sich beim Blick auf Adalbert I. zeigt: Bestätigungen<sup>72</sup>, Rechts-<sup>73</sup> und Schutzverleihungen, Schenkungen<sup>74</sup>, Verpfändungen<sup>75</sup>, Untersuchungen, Streitschlichtungen<sup>76</sup>, Weihen, Exkommunikationen und Absetzungen<sup>77</sup>. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen war nicht ganz außer Zweifel; nicht umsonst erstrebte die eine oder andere Partei die Bestätigung der entsprechenden Verfügungen durch das Papsttum<sup>78</sup>.

Den *auctoritas*-Formeln kommt im Zusammenhang mit der erzbischöflichen Legatentätigkeit große Wichtigkeit zu, denn insbesondere in ihrer legitimierenden Bedeutungsdimension bildete die *auctoritas* „eine der entscheidenden

69 Vgl. MUB II 194; MUB II 195.

70 Vgl. etwa den Brief Hildegards an den Papst, MUB II 193, S. 358: *Sed tu causam istam discerne secundum materna viscera misericordie dei, qui a se non separat mendicum et egenum, quoniam plus vult misericordiam quam sacrificium.*

71 Vgl. zu den gegenpäpstlichen Legaten generell Werner OHNSORGE: Die päpstlichen und gegenpäpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159–1181, Berlin 1929 (Historische Studien 188), S. 7–37. Allgemein haben sich laut Stefan WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198), Köln u.a. 1995 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, RI 16), S. 333, kaum gegenpäpstliche Legatenerkunden erhalten.

72 Vgl. etwa MUB I 447; 482; 488; 489; 493; 503; 504.

73 MUB I 490.

74 MUB I 500.

75 MUB I 501.

76 MUB I 487; MUB I 492.

77 GP IV 350 zeigt deutlich das Zusammenspiel von erzbischöflicher Gewalt und Papsttum, wenn Honorius II. Adalbert I. mitteilt, dass Bischof Gebhard von Würzburg nicht länger seine bischöfliche Würde behalten dürfe.

78 Vgl. etwa GP IV 372.

den Grundlagen der jeweiligen Existenz und Identität<sup>79</sup>. Dreh- und Angelpunkt der *auctoritas* ist häufig die Berufung auf Petrus. Hierdurch können verschiedene Bedeutungsnuancen zum Ausdruck kommen: Zum einen bezogen sich die (Erz)Bischöfe implizit auf die Autorität der apostolischen Sukzession und umwoben die eigene Herrschaft gleichsam mit der speziellen Aura päpstlicher Vollgewalt. Zum anderen konnte in der Berufung auf Petrus auch ganz explizit päpstliche Stellvertreterschaft gezeigt werden, dann nämlich, wenn der Erzbischof als päpstlicher Legat handelte.

Die päpstliche Legation eines Erzbischofs ist jedoch auch auf durchaus komplizierte Weise zusätzlich mit der Frage der Bonifatiusnachfolge des Mainzer Metropolitens verbunden: Diese wirkte in zweierlei Hinsicht auf die Beziehungen von Mainzer Metropolit und Papsttum: Zum einen war gleichsam qua Amtstradition ein besonderes Nahverhältnis definiert, das seinen Ausdruck im Bild der Mainzer Kirche als *specialis filia* der Römischen Kirche fand. Zum anderen beanspruchte der Mainzer Erzbischof bereits seit Jahrhunderten eine primatale Stellung unter den ‚deutschen‘ Erzbischöfen.

Allerdings war der Primat keine kirchenrechtliche Kategorie<sup>80</sup>. Der Titel eines Primas bezeichnete eigentlich nur die Präzedenz vor den übrigen deutschen Oberhirten. Erst die Verleihung des apostolischen Vikariats oder einer päpstlichen Legation gab dem Primat institutionelle Dauerhaftigkeit und rechtlichen Inhalt. Alle Päpste betrachteten jedoch diesen Titel nicht als sitzgebunden, sondern verliehen ihn an verschiedene Erzbischöfe. Von den Mainzern hatten Erzbischof Friedrich, Wilhelm, Willigis, Bardo und Liutpold diesen Rang oder aber weitgehend identische Kompetenzen innegehabt. Im 11. und 12. Jahrhundert kam es dann zu einer engen Verschränkung von primatalen Ansprüchen, Vikariat und (ständiger) Legation, wie sie erstmals bei Erzbischof Siegfried I. festzustellen ist<sup>81</sup>.

Nun lassen sich auch Phasen unterschiedlicher Kooperationsintensität zwischen Erzbischöfen und Papsttum unterscheiden. Ein erster Höhepunkt zeigt sich unter Erzbischof Adalbert I., der den Titel eines apostolischen Legaten noch während des sogenannten Investiturstreites 1119 erstmals führt<sup>82</sup>. Kom-

79 Hubertus SEIBERT: Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 207–242, hier S. 208.

80 Georg MAY: Der Erzbischof von Mainz als Primas, in: Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler (wie Anm. 10) S. 35–76, hier S. 46.

81 MAY (wie Anm. 80) S. 56, kennzeichnet diese Verschränkung treffend: „Der Titel eines Legaten steht für den in Anspruch genommenen Vikariat“.

82 MUB I 447, S. 355; MUB I 482, S. 387; MUB I 486, S. 391; MUB I 488, S. 392; MUB I 489, S. 393; MUB I 490, S. 394; MUB I 492, S. 395; MUB I 493, S. 396; MUB I 500, S. 402; MUB I 501, S. 403; MUB I 503, S. 405; MUB I 504, S. 406; MUB I 505, S. 407; MUB I 507, S. 408; MUB I 508, S. 409; MUB I 510, S. 412; MUB I 511, S. 414; MUB I 512, S. 415; MUB I 513, S. 416; MUB I 514, S. 417;

plizierter ist die Lage unter Arnold von Selenhofen. Anlässlich des bereits erwähnten Kampfes Arnolds gegen die Integration der Mainzer Kirchenprovinz in den Bereich der Trierer apostolischen Legationsgewalt stellt der Vitenautor fest: „Mit welchem großem Einsatz er um den vornehmen Rang der Mainzer Kirche kämpfte, damit nicht ein fremder Einfluss irgendeines Nachbarn – durch welchen Machtanspruch auch immer entstanden – ihre Freiheit herabdrücken würde, darf niemals der Vergessenheit preisgegeben werden“<sup>83</sup>. Durchsetzen konnte sich Arnold allerdings nur durch seine Reise nach Rom. Und auch in seinen Urkunden haben sich einige interessante Intitulationes erhalten, die auf eine enge Beziehung zur Kurie hindeuten<sup>84</sup>. Vielleicht ist hierin ein Hinweis darauf zu sehen, dass die «Vita Arnoldi» nicht übertreibt, wenn sie in der Exemption aus dem apostolischen Vikariat des Trierer Erzbischofs die Übertragung einer päpstlichen Legationsgewalt sah<sup>85</sup>.

Christian von Buch bietet hingegen den interessanten Fall eines gegenpäpstlichen Legaten. Offensichtlich bereits kurz nach dem Ausbruch des Alexandrinischen Schismas am 7.9.1159 wurde Christian durch Papst Viktor IV.

---

MUB I 516, S. 421; MUB I 519, S. 424; MUB I 522, S. 427; MUB I 523, S. 429; MUB I 524, S. 430; MUB I 525, S. 431; MUB I 526, S. 432; MUB I 527, S. 434; MUB I 528, S. 436; MUB I 530, S. 438; MUB I 535, S. 444; MUB I 537, S. 445; MUB I 538, S. 445; MUB I 540, S. 447; MUB I 542, S. 449; MUB I 544, S. 451; MUB I 545, S. 452; MUB I 549, S. 456; MUB I 550, S. 457; MUB I 551, S. 458; MUB I 552, S. 460; MUB I 553, S. 461; MUB I 554, S. 466; MUB I 555, S. 468; MUB I 558, S. 471; MUB I 560, S. 472; MUB I 561, S. 473; MUB I 562, S. 474; MUB I 567, S. 482; MUB I 570, S. 486; MUB I 573, S. 489; MUB I 577, S. 494; MUB I 578, S. 494; MUB I 579, S. 496; MUB I 580, S. 497; MUB I 581, S. 498; MUB I 582, S. 499; MUB I 583, S. 501; MUB I 584, S. 502; MUB I 585, S. 503; MUB I 586, S. 504; MUB I 587, S. 505; MUB I 588, S. 506; MUB I 592, S. 509; MUB I 596, S. 513; MUB I 598, S. 515; MUB I 599, S. 516; MUB I 600, S. 518; MUB I 601, S. 520; MUB I 606, S. 526; MUB I 607, S. 527; MUB I 608, S. 527; MUB I 611, S. 530.

83 Vita Arnoldi (wie Anm. 17) S. 622: *Quanta vero lucta de Maguntine ecclesie nobilitate certarit, ne cuiuspiam vicini peregrina diffinitio eius libertatem, qualibet potestate nacta, deprimeret, nulla debet temporis oblivione deleri.* Wie die Verleihung der apostolischen Legation an Hillin von Trier in der Umgebung Arnolds von Selenhofen perzipiert wurde, zeigt die Schilderung des Erfolges Arnolds auf S. 624: *Omnem voluntatem suam a sede apostolica impetrans, vicem domni pape legationemque super omnem Maguntinam metropolim ibidem recepit, et ecclesiam suam de subiugo aliorum exemiit.*

84 Vgl. MUB II 202, S. 368: *divinitus et auctoritate sedis apostolice nobis concessa potestate;* MUB 203, S. 370: *auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra;* MUB II 222, S. 402: *auctoritate dei omnipotentis et principis apostolorum Petri ac domni apostolici Adriani et nostra;* MUB II 230, S. 415: *ex virtute dei patris omnipotentis et auctoritate beati Petri principis apostolorum et nostra.*

85 Vita Arnoldi (wie Anm. 17) S. 624: *Omnem voluntatem suam a sede apostolica impetrans, vicem domni pape legationemque super omnem Maguntinam metropolim ibidem recepit, et ecclesiam suam de subiugo aliorum exemiit* und S. 645: *Deinde, novo cum apostolico veterana Romane et Maguntine ecclesie federa novis amicitis concilians, vicem apostolici super omnem sui metropolitanatus diocesim legationemque novellis fascibus portans; valedicens fratribus.*

als Legat nach Dänemark entsandt, um dort bei König Waldemar und dem dänischen Episkopat für die Sache des stauferfreundlichen Papstes zu werben<sup>86</sup>. Aber auch in seiner Zeit als Elekt und Erzbischof bieten die Urkunden Christians einige Hinweise auf eine gegenpäpstliche Legation. Die Besitzungen von Frauenbreitungen bestätigte er *auctoritate dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli, domini quoque pape, cuius legatione fungimur, et ex nostrę humilitatis ministerio*<sup>87</sup>. Auch der Christian von den «Annales Stadenses» zugestandene Titel eines *sedis apostolice legatus* spricht für eine entsprechende Legation<sup>88</sup>. Klar scheint die Lage für Konrad von Wittelsbach: Er schloss in seinem zweiten Mainzer Pontifikat recht nahtlos an seine jahrelange Tätigkeit als Legat Alexanders III. an, was sich auch in seinen Urkundenformulierungen niederschlägt<sup>89</sup>.

86 Vgl. Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, hg. v. Jorgen OLRİK/Hans RAEDER, Kopenhagen 1931, lib. 14, c. 26, S. 437: *Eodem tempore Christianus quidam, adhuc privatae sortis, antequam Maguntiae pontifex creatus esset, Daniam legationis titulo petivit, qui eam exhortationibus suis ad societatem Octavianae factionis impelleret. Ceterum multis adulationis conatibus aliqua ex parte regis conniventiam assecutus, obseratas Eskilli aures habuit*. Vgl. zur Datierung OHNSORGE (wie Anm. 71) S. 12/26.

87 MUB II 310, S. 534; MUB II 456, S. 740, spricht von einer Bestätigung *eius* [Lucius III.] *auctoritate et nostra*.

88 Albert von Stade, *Annales*, hg. v. Johannes M. LAPPENBERG, Hannover 1859 (ND Stuttgart 1963) (MGH SS 16), S. 271–379, hier ad a. 1172, S. 347: *Christianus Mogontinus archiepiscopus, imperialis aulae cancellarius et sedis apostolice legatus*. Vgl. auch die Ausführungen bei Kai-Michael SPRENGER: Ein Deperditum Paschalis III. für den gegenpäpstlichen Legaten Christian von Buch? Überlegungen zu einem archäologischen Fund aus Mainz, in: HJb 118 (1998) S. 261–276; DERS.: Eine gegenpäpstliche Bleibulle aus Mainz. Überlegungen zu den Beziehungen der Mainzer Erzbischöfe Konrad I. und Christian von Buch zu Papst Paschalis III., 1164–1168, in: Mainzer Zeitschrift 90/91 (1995/96) S. 31–41.

89 MUB II 464, S. 756: *nichilominus invocato nomine sanctę trinitatis, beatorum Petri et Pauli apostolorum ac domni pape Lucii auctoritate ac nostra, qua fungimur, legatione, sowie Romane legationis auctoritate*; vgl. auch MUB II 533, S. 889: *invocato nomine sanctę trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, sub auctoritate sanctorum apostolorum Petri et Pauli, sub [iudiciaria omnium] sanctorum districtione, sub domni apostolici Clementis et nostro pontificali banno*; MUB II 555, S. 920; MUB II 557, S. 923: *auctoritate dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli et domini pape Celestini et sancti Martini et nostra*; MUB II 632, S. 1032: *auctoritate apostolica et nostra*. In MUB II 488, S. 795, bekräftigt er eine Regelung *reverencia, quam habemus non solum a sancta sede Maguntina, verum etiam auctoritate, qua fungimur a sancta Romana ecclesia*; ähnlich: MUB II 514, S. 847: *auctoritate dei omnipotentis, Romane ecclesie et nostra*. Schutz und Besitzbestätigungen verleiht Konrad dem neu gegründeten Augustinerchorfrauenstift Berich *auctoritate a sede apostolica nobis indulta*, MUB II 640, S. 1043; MUB II 645, S. 1050; dieselbe Formulierung gebraucht Konrad zur Bekräftigung einer Urkunde für das Augustinerchorfrauenstift Neuwerk in Erfurt in MUB II 650, S. 1056. Den Bann droht Konrad *auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli et sedis apostolice et nostra*, etwa MUB II 461, S. 752, oder *auctoritate dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli et domini pape Urbani III et nostra*, etwa MUB II 480, S. 787. Das Recht zum Tragen der Inful verleiht Konrad *ex auctoritate domini apostolici, cuius legatione fungimur*, MUB II 578, S. 954. Vgl. auch die Verleihung

## Jurisdiktionelle Gewalt und Privilegierungen

Für die Beurteilung des Verhältnisses von Erzbischof und Kurie ist jedoch auch die verbliebene jurisdiktionelle Gewalt des Erzbischofs von Bedeutung: Grundsätzlich hatte der Metropolit das Recht, als zweite Instanz in einem Appellationsverfahren zu fungieren. Häufig war der Erzbischof jedoch selbst Partei, weshalb sich die Betroffenen an Rom wandten. So schrieb Wibald von Stablo an Papst Eugen III., Propst Zeitzolf von Speyer habe in der Auseinandersetzung mit seinem Bischof und dessen Kanoniker bei Erzbischof Heinrich von Mainz weder „Mitleid noch Urteil“ finden können<sup>90</sup>.

Es war aber nicht nur die Suche des päpstlichen Gerichtes als Appellationsinstanz gegenüber dem Erzbischof, die den Metropoliten ins Hintertreffen geraten ließen, sondern auch die zunehmende Schutz- und Privilegierungskonkurrenz zwischen Erzbischof und Päpsten<sup>91</sup>. Tendenziell waren die Interventionsmöglichkeiten der Erzbischöfe hinsichtlich der geistlichen Institutionen ihres Bistums im 12. Jahrhundert im Schwinden begriffen. Insbesondere Heinrich von Mainz hatte dies mehrfach erfahren müssen: Er konnte nicht mehr wie manche seiner Vorgänger im engeren und weiteren Bereich seiner Erzdiözese schalten und walten<sup>92</sup>. Zu seiner Absetzung hatte sicherlich auch beigetragen, dass er durch die Entziehung der Limburger Propstei nicht nur den unmittelbar betroffenen Arnold von Wied, sondern auch Konrad III. gegen sich aufbrachte<sup>93</sup>.

---

der Mitra an die Äbte von Paulinzella in MUB II 618, S. 1015: *Unde eidem abbati et eius successoribus universis beate Pauline intuitu et tam ipsius quam sui conventus honestatis et meritorum respectu usum mitre et ei attinentium in sollempnitatibus sue ecclesie et communibus, in principum receptionibus et ubi persone similiter privilegiate convenerunt, auctoritate vicis apostolice, qua fungimur, concessimus* und die Verleihung der Mitra an Abt Ulrich von Limburg in MUB II 640, S. 1042f.: *Inter quas considerantes dilectum nobis in Christo filium, abbatem de Limpurg videlicet Utharicum, honestae religionis et providae cura provisionis non ultimum ipsi quoque usum mitrae indulsumus auctoritate a sede apostolica nobis indulta*. Vgl. für weitere Beispiele BURKHARDT (wie Anm. 4) S. 184–186.

90 MUB II 122.

91 Vgl. etwa die päpstlichen Privilegierungen, Bestätigungen und Schutzverleihungen GP IV 263; GP IV 265; GP IV 285; GP IV 299; GP IV 302; GP IV 351; GP IV 355; GP IV 369; GP IV 372; GP IV 374; GP IV 376; GP IV 379; GP IV 381; GP IV 382; GP IV 384; GP IV 385; GP IV 411; GP IV 413; GP IV 414; GP IV 419; GP IV 421; GP IV 426; GP IV 428; GP IV 429; GP IV 430; GP IV 445; GP IV 447; GP IV 453; GP IV 473; GP IV 481; GP IV 553; GP IV 556; GP IV 557.

92 Vgl. etwa HAARLÄNDER (wie Anm. 50) S. 320: „Die zahlreichen päpstlichen Privilegien an Mainzer Klöster, in denen etwa, wie im Falle Fredelslohs das Recht der freien Propstwahl verliehen oder – in mehreren Fällen – Zehntbefreiungen ausgesprochen wurden, waren empfindliche Eingriffe in die Kompetenzen des Mainzer Eigenherrn, die in der Zeit Adalberts noch undenkbar gewesen wären“.

93 Ebd., S. 321f.

Es bestand für einen Erzbischof aber durchaus die Möglichkeit, die bedrohten Entscheidungsbefugnisse im Rahmen einer päpstlichen Delegation wiederzuerlangen. Um vom Einzelfall unabhängiger zu sein und die metropolitane Jurisdiktionsgewalt dauerhaft zu untermauern, bot sich der Erwerb einer apostolischen Legation an. Allerdings erweiterte die Legation nicht nur die Möglichkeiten der metropolitanen Gewalt, ja transzendierte ihre Grenzen, sondern sie koppelte diese auch zugleich enger an den päpstlichen Willen.

So wurde die durch Arnold (wieder)hergestellte Stellung des Mainzer Erzbischofs offensichtlich auch durch Christian von Buch gewahrt. Mehrere geistliche Institutionen aus verschiedenen Teilen seiner Kirchenprovinz riefen ihn als obersten Richter an<sup>94</sup>. Entsprechende Urkunden haben sich für St. Ulrich im Schwarzwald<sup>95</sup>, St. Blasien<sup>96</sup> und Konstanz<sup>97</sup> erhalten. Von den 1170er Jahren an verstärkte sich aber wieder – wohl bedingt durch das Ende des Schismas – der kuriale Einfluss: „Das Vordringen der päpstlichen Gerichtsbarkeit ließ sich nicht mehr aufhalten“<sup>98</sup>.

Somit zeigten sich für den großen Bereich des Legatenwesens keineswegs einheitliche Entwicklungen. Sicherlich weist die generelle Richtung hin zu einer intensivierten Kommunikation von Zentrum und Peripherie und einer verstärkten Rückbindung der regionalen Entscheidungen an die Kurie. Dennoch ist festzuhalten, dass es starke retardierende Elemente und Brüche, etwa bei Schismen, gab. Darüber hinaus kam auch dem persönlichen Element, der Person der Erzbischöfe, eine überragende Bedeutung zu: manche konnten meisterhaft aus den vorhandenen Instrumentarien wählen und sie zu einer zielgerichteten Politik zusammenführen, die auch ihren Intentionen als Metropolit entsprach, andere schienen hingegen den falschen Weg zu wählen und scheiterten. Festzuhalten bleibt aber der generelle Eindruck: Kooperation mit dem Papsttum zahlte sich tendenziell aus. Schlägt sich dies aber auch in den ‚Bildern‘ nieder, die man sich voneinander machte?

Bereits im Zusammenhang mit den päpstlichen Legaten und insbesondere mit der Absetzung Erzbischofs Heinrich wurde kurz auf die ‚Bilder‘ eingegangen, die man sich von Papsttum und Kurie an der Peripherie machte. Die erzbischöflichen Schreiben an den Papst sind – bei aller grundsätzlichen Verehrung, die dem Kirchenoberhaupt zukommt – von einer größeren Bandbreite geprägt, die zu einem guten Teil an ‚tagespolitische Ereignisse‘ und die entsprechenden Interessen auf erzbischöflicher Seite rückgebunden ist. Sie reichen

---

94 SCHÖNTAG (wie Anm. 8) S. 75.

95 MUB II 316; MUB II 453.

96 MUB II 323.

97 MUB II 377; MUB II 397.

98 SCHÖNTAG (wie Anm. 8) S. 76.

vom Modus der tiefen Verehrung über Sachlichkeit bis zum geharnischten Protest<sup>99</sup>.

Eine wichtige Figur der Annalen, Chroniken und vor allem Viten ist der Papst, der den Erzbischof wohlwollend aufnimmt. Dies mehrt auch den Ruhm der erzbischöflichen Kirche, wie sich etwa im Lobgesang der «Vita Adelberti II» zeigt<sup>100</sup>. Aber auch Arnold war laut der «Vita Arnoldi» vom Papst hoch geachtet: „Und so nahm der verehrungswürdige Papst Hadrian den Herrn Arnold von Mainz auf; und ehrte ihn durch so große Feierlichkeiten und bezeugte ihm Ehrerbietung vor allen anderen an der Kurie durch eine würdevolle Auszeichnung, dass, sooft der Mainzer ihn auch aufsuchte, der päpstliche Herr sich vor ihm erhob, ihn vor allen anderen als einen ihm vertrauten, gern gesehenen, großartigen und rühmlichen Mann herausstellte und die gesamte Kurie in hoch preisender Huldigung sich vor ihm verneigte“<sup>101</sup>.

## Liturgie und Kirchenrecht

Wie aber gestaltete sich die Interaktion zwischen Zentrum und Peripherie auf einzelnen Feldern? Betrachten wir hierzu zunächst den liturgischen Bereich in seiner gesamten Breite. Kanonisationen werden häufig als ein Mittel betrachtet, mit dem die Kurie eine zentralisierende Tendenz auch zulasten erzbischöflicher Befugnisse verfolgte. So hatte Erzbischof Willigis eigentlich die besten Aussichten, kanonisiert zu werden, durch die Mainzer wurde er als Heiliger verehrt<sup>102</sup>. Vor allem das von ihm gegründete Stift St. Stephan war um sein Andenken bemüht<sup>103</sup>. Hier entstand wohl in den 1140er Jahren ein Offizium und sein Sterbetag wurde besonders festlich begangen, nachdem sich 1147 an

---

99 Vgl. etwa Regesta Siegfried I. (wie Anm. 27) Nr. 41, 42 und 81. Vgl. auch Regesta Ruthard (wie Anm. 54) Nr. 79 zur Abwendung seiner Suspendierung.

100 Anselm von Havelberg, Vita Adelberti II Moguntini, in: Monumenta Moguntina, hg. v. Philipp JAFFÉ, Berlin 1866 (ND Aalen 1964) (BRG 3), S. 565–603, hier S. 595.

101 Vita Arnoldi (wie Anm. 17) S. 623f.: *Recepit itaque venerabilis papa Adrianus domnum Arnoldum Maguntinum, tantoque eum honoratum habuit sollempni, et eo dignitatis splendore pre cunctis Romane curie honestatum, ut, quotiens Maguntinus ingrediebatur ad ipsum, domnus papa, ei assurgens, collateralem sibi acceptum magnificum et gloriosum omniibus exhiberet, omnisque curia obsequio magnificentissimo sibi inclinaret.*

102 Anna EGLER: Heiligen- und Reliquienverehrung, in: JÜRGENSMEIER (wie Anm. 4) S. 912–935, hier S. 929.

103 Vgl. Alois GERLICH: Das Stift St. Stephan zu Mainz. Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Territorialgeschichte des Erzbistums Mainz, Mainz 1954 (Ergänzungsbände zum Jahrbuch für das Bistum Mainz 4), S. 10f., zum Grab des Willigis; Franz STAAB: Eine Metzger Miniatur des heiligen Willigis aus dem 12. Jahrhundert, in: 1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift, hg. v. Helmut HINKEL, Mainz 1990 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 63), S. 33–45, hier S. 34, S. 37, S. 41, zur Willigisverehrung in Mainz.

seinem Grab Wundererscheinungen ereignet haben sollen<sup>104</sup>. Der Initiator der intensivierten Verehrung könnte neben Arnold von Selenhofen Dompropst Hartmann gewesen sein, der auch die Propstei von St. Stephan innehatte<sup>105</sup>. Gleichwohl blieb die Verehrung von Willigis in ihrer Wirkung eher auf einen kleinen Kreis beschränkt. Größere räumliche Verbreitung hätte der Kult wahrscheinlich nur dann gefunden, wenn sich spektakulärere Wunder ereignet hätten oder aber – und dies war gleichsam eine *conditio sine qua non* – ein Kanonisationsverfahren in Rom eingeleitet worden wäre. Es waren wohl vor allem die durch die Ermordung Arnolds von Selenhofen und die Flucht Konrads von Wittelsbach nach dem Hoftag von Würzburg ausgelösten Wirren und die mit ihnen einhergehenden Kontinuitätsbrüche, die dazu führten, dass das ‚Unternehmen Willigis‘ nicht verwirklicht werden konnte.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Heiligsprechung Annos von Köln, die insgesamt drei Anläufe bis zur Unanfechtbarkeit benötigte und bei der auch ein Mainzer Erzbischof führend beteiligt war<sup>106</sup>. Der um 1186 in Siegburg abgefasste Translationsbericht schildert, dass der päpstliche Legat Peter von Tusculum den Anstoß zum Verfahren gab, als er 1181 Siegburg besuchte und ihm dort wahrscheinlich die Vita Annonis II. vorgelegt worden war<sup>107</sup>. Auf seinen Ratschlag hin suchte Abt Gerhard I. mit kaiserlichem Beistand mehrfach päpstliche Unterstützung, wurde aber unter anderem mit dem

---

104 Vgl. die sehr illustrative Beschreibung der Verehrung bei Franz FALK: Das Leben des heiligen Erzbischofs Willigis von Mainz (975–1011), in: Der Katholik 61 NF 23 (1881) S. 273–290, S. 383–405, hier S. 397–400.

105 Vgl. BURKHARDT (wie Anm. 4) S. 477f.; Stefan WEINFURTER: Wer war der Verfasser der Vita Erzbischof Arnolds von Mainz (1153–1160)?, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, hg. v. Karl-Rudolf SCHNITH/Roland PAULER, Kallmünz 1993 (Münchener Historische Studien, Abteilung Mittelalterliche Geschichte 5), S. 317–339, hier S. 325, sieht in Hartmann den Verfasser des Officiums.

106 Vgl. Marianne SCHWARZ: Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber, in: AK 39 (1957) S. 43–62, hier S. 45–48; Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER: Die Kanonisation des heiligen Anno, in: Sankt Anno und seine viele liebe statt. Beiträge zum 900jährigen Jubiläum, hg. v. Gabriele BUSCH, Siegburg 1975, S. 439–446; Mauritius MITTLER: Annos Heiligsprechung und Verehrung, in: Siegburger Vorträge zum Annojahr 1983, hg. v. DEMS., Siegburg 1984 (Siegburger Studien 16), S. 41–74.

107 Libellus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et Miracula sancti Annonis, hg. v. Rudolf KÖPKE, Hannover 1854 (ND Stuttgart 1968) (MGH SS 11), S. 514–518, hier: c. 1, S. 515; Libellus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et Miracula sancti Annonis/Bericht über die Translation des heiligen Erzbischofs Anno und Annonische Mirakelberichte (Siegburger Mirakelbuch), lat.-dt. mit Beiträgen von Hans-Rudolf FEHLMANN und Wolfgang LÖHR, hg. v. Mauritius MITTLER, Siegburg 1966–68 (Siegburger Studien 3–5), S. 1–25, hier S. 6. Vgl. hierzu Stefanie HAARLÄNDER: Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier, Stuttgart 2000 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), S. 105, S. 93.

Verweis auf das kriegerische Wesen der Deutschen, das kaum Heilige hervorbringen könne, abgewiesen<sup>108</sup>. Auf Bitten des Abtes schaltete sich schließlich Christian von Buch ein und konnte Lucius III. – angesichts der damaligen päpstlichen Abhängigkeit von Christian – recht rasch davon überzeugen, Anno ohne Verzögerung zu kanonisieren<sup>109</sup>.

Ähnlich wie Christian von Buch intervenierte auch Konrad von Wittelsbach für die Kanonisationswünsche Dritter. So nahm er 1189 an der Heiligsprechung Bischof Ottos von Bamberg teil<sup>110</sup> und setzte sich zusammen mit anderen Bischöfen bei Coelestin III. auch für die Heiligsprechung Bernwards von Hildesheim ein<sup>111</sup>.

Erstaunlich scheint, weshalb keine weiteren Initiativen in der Mainzer Erzdiözese unternommen wurden. Mainz verfügte nämlich über keine eigenen, besonders verehrungswürdigen Heiligen: Petrus und Bonifatius, die ‚Leitheiligen‘ der angelsächsischen Mission, wurden bereits an anderen Zentren

---

108 Libellus de translatione I (wie Anm. 107) S. 516; Libellus de translatione II (wie Anm. 107) S. 10: *Cumque abbas Romam veniens, praedicto Alexandro papa universae carnis viam ingresso, felicitis memoriae Lucium papam divae Romanae ecclesiae praesse cognosceret, causam suscepti laboris eidem humiliter confessus, imperatoris ei apices cum aliorum procerum scriptis porrexit. Quibus inspectis et deliberatione super his habita, quia nuper fuerat immanatus – vix enim per duos menses in papatu sederat – respondit se in praesentiarum non posse huic exequitioni acquiescere, pro eo etiam, quia litterarum tenor non ad ipsius sed ad praedecessoris sui personatum esse transmissus. Huc accessit, quod insolitum et stupendum quiddam in curia Romana videbatur, Theutonicum solum sanctorum virorum ferax esse, propter frequentes expeditiones, quae de partibus illis eo tempore in Italiam fieri, et Romanorum vires ac terram supra modum extenuare consueverant. Unde quidam cardinalium dixit: «De terra vestra solent pugnatores venire, mirum quod sancti ibi esse possint.»*

109 Libellus de translatione I (wie Anm. 107) S. 516; Libellus de translatione II (wie Anm. 107) S. 10: *Christianus, tunc temporis Moguntinus archiepiscopus, vir strenuus, missus ab imperatore, Spoletanum ducatum in manu forti occupavit, et civitates et castella, quae contra imperium senserunt, in deditionem coegit. Cuius timor ac tremor erat super omnes per circuitum provincias. Ad huc abbas romae degens per industrias ac notas personas scripsit super negotio suo, non discredens, quod et rei exitus probavit, quia quodlibet peteret a sede Romana, indubium quin acciperet. Cancellarius tum pro reverentia in optimis sibi notae Sygebergensis ecclesiae, tum pro honore Theutonici soli praemonitus ab his quorum id intererat, tempore oportuno petiit a domno papa canonizationem saepediti et semperdicendi Annonis et impetravit. Quae res de tam facili concessa, licet ex rerum circumstantiis per se clare sit, ne cui tamen videatur incredibilis, hanc reddimus causam, quia per Dei ordinationem, cuius nutu cuncta reguntur, et in cuius manu, ut cor regis, ita et cor papae consistit, hoc actum est, vel quod papa a Romanis minus reverenter habitus, auxilio cancellarii fovebatur, utpote qui vice imperatoris potestative cuncta agebat.*

110 Konrad I. (Zweites Pontifikat. 1183 Nov. 11–17 bis 1200 Oct. 25?), in: Johann Friedrich Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742–1514, Bd. 2: Von Konrad I. bis Heinrich II., 1161–1288, hg. von Cornelius WILL, Innsbruck 1886, S. 59–120, Nr. 210.

111 Regest in MUB II 571 [JL 16943].

verehrt<sup>112</sup>, der Albankult blieb im Vergleich zu anderen Kulturen eher weniger stark ausgeprägt<sup>113</sup>. Auch hinsichtlich des heiligen Martin findet man explizite Berufungen auf diese Heiligen – jenseits von ‚Formalia‘ – in den erzbischöflichen Urkunden eher selten.

Es gibt wohl einige Gründe dafür, weshalb man in Mainz etwa im Gegensatz zu Köln anscheinend keine vergleichbar extensive und intensive Heiligenverehrung vorfindet und vielleicht auch kein Interesse an neuen Heiligen bestand: Neben dem Fehlen eines den Thebäern oder 11000 Jungfrauen ähnlichen Kultes ist eine Ursache für die verschwindend kleine Zahl neuer Heiliger sicherlich in der speziellen Art der Heiligenverehrung in der Mainzer Kirche zu suchen. Zum einen war der liturgische Kalender wohl seit dem 10. Jahrhundert praktisch unveränderlich und neu hinzugekommenen Heiligen verschlossen: Deshalb „beschränkte sich der Kult der dort nicht aufgeführten Heiligen der Erzdiözese auf die Stätten ihres Begräbnisses oder Orte ihres Wirkens“<sup>114</sup>. Zum anderen beging man die Erinnerung an die verstorbenen Hirten der eigenen Kirche in Form gestifteter Jahrestage, so dass sich zeitweilig ihr Andenken als Heilige verdunkelte und der Kult zurücktrat<sup>115</sup>.

Zumindest im 12. Jahrhundert scheinen Kanonisationen in Bezug auf die Erzdiözese Mainz kein aktives Mittel päpstlicher Zentralisierung zu sein. Es hätten zwar durchaus Prozesse der passiven Normübernahme in der Region mit dem Ziel, eigene Vorteile durchzusetzen, in Gang kommen können. Allerdings bestand hierfür in Mainz scheinbar wenig Interesse.

Ähnliches zeigt sich im Hinblick auf die Liturgie. Im Frühmittelalter hatten die geistlichen Institutionen des Mainzer Erzbistums – allen voran das Kloster St. Alban – einen kaum zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung der Liturgie im Reich<sup>116</sup>. Dies betraf nicht nur die Genese der „römisch-fränkischen Mischliturgie“<sup>117</sup>, sondern insbesondere die Abfassung des römisch-deutschen Pontifikale. Die Mainzer Führungsrolle sollte noch bis zum Ausgang des Hochmittelalters mit den so genannten „Zwischenschaltungen des rheinisch-fränkischen Typs“ und der Entwicklung von Brevier, Missale und

112 EGLER (wie Anm. 102) S. 916, S. 920f. Die von Franz STAAB: Die Mainzer Kirche. Konzeption und Verwirklichung in der Bonifatius- und Theonestradition, in: Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. v. Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1992, S. 31–77, hier S. 40–49, geschilderten Versuche des 11. Jahrhunderts, in Mainz eine wirkmächtige Bonifatiusstradition zu begründen, versandeten im 12. Jahrhundert.

113 Einen Überblick bietet Franz FALK: Der heilige Alban. Märtyrer zu Mainz, sein Leben und seine Verehrung, in: Der Katholik 61 NF 23 (1881) S. 593–617, hier S. 617.

114 STAAB (wie Anm. 103) S. 38f., das Zitat auf S. 39.

115 EGLER (wie Anm. 102) S. 929.

116 Anna EGLER: Amtlicher Gottesdienst, private Übungen der Frömmigkeit, Werke der Caritas, in: JÜRGENSMEIER (wie Anm. 4) S. 892–911.

117 Hermann REIFENBERG: Liturgie – Gottesdienstliches Leben, in: JÜRGENSMEIER (wie Anm. 4) S. 877–888, hier S. 878.

Rituale andauern<sup>118</sup>. Allerdings schien es auch dem Mainzer Metropoliten kaum möglich, die mit der Zeit überbordende Gestaltvielfalt der Liturgie(n) im Erzbistum einzudämmen. War dies bereits für den Erzbischof schwierig, sollten die Möglichkeiten der Kurie nicht überschätzt werden. Zumindest im Mainzer Raum ist die Vereinheitlichung der Liturgie eine neuzeitliche Thematik.

Ähnliches zeigt sich hinsichtlich genereller Reformbemühungen und hinsichtlich des Kirchenrechts. Da bereits die Mainzer Erzbischöfe selbst bei ihren mitunter auch der Zentralisation dienenden Reformabsichten<sup>119</sup> zum Teil heftigen Widerstand hervorriefen, verwundert es nicht, dass auch die Umsetzung päpstlicher Vorgaben mitunter auf wenig Zustimmung stieß. Harsch war etwa die Ablehnung der Bestimmungen der Fastensynode, die Siegfried I. 1074 in Erfurt durchzusetzen suchte<sup>120</sup>.

Hinsichtlich der Umsetzung des kanonischen Rechts konnte Stephanie Unger für das 13. und 14. Jahrhundert einige Rezeptionsprozesse nachweisen<sup>121</sup>. In unserem Untersuchungszeitraum lassen sich hingegen nur wenige direkte Spuren feststellen – vorhanden sind etwa wörtliche Zitationen aus dem «*Decretum Gratiani*» in manchen Bischofsurkunden oder die Entscheidung von Ehestreitigkeiten<sup>122</sup>. Sicherlich war in Mainz bereits höherer kanonistischer Sachverstand gegeben. Anlässlich der Bestätigung des freien Testierrechts für Mainzer Kanoniker führt Friedrich Barbarossa 1173 den Rat „im Kirchenrecht erfahrener Geistlicher“ an. Einen Hinweis zur Identifikation bietet die Zeugenliste, die unter anderem Scholaster Ulrich von St. Peter und Scholaster Gernot von St. Stephan, den vermuteten Verfasser der «*Vita Arnoldi*», nennt<sup>123</sup>.

---

118 Ebd., S. 878f.

119 Die *Vita Arnoldi* (wie Anm. 17) S. 612, spricht etwas kryptisch davon, dass die Kirche *ob quorundam insolentiam conversationemque notabilem a religionis forma deciderat*. Darüber hinaus habe Arnold auf der Synode *manifestam hominum suspicionem quantum potuit perse et venerabiles episcopos qui presentes et cooperatores aderant, canonicis edictis et legibus a cleri eliminavit consortio*, ebd.

120 Regesta Siegfried I. (wie Anm. 27) Nr. 103.

121 Stefanie UNGER: *Generali concilio inhaerentes statuimus*. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310, Mainz 2004 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 114).

122 Vgl. etwa der in zwei Dekretalensammlungen überlieferte Bescheid, den wahrscheinlich Alexander III. an das Domkapitel und den Erzbischof von Mainz erteilte, dass ein früherer Ehekonsens eine später mit einem anderen Partner geschlossene und vollzogene Ehe ungültig macht, vgl. MUB II 440.

123 Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. Heinrich APPELT u. a., Hannover 1975–1990 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10.1–5) (künftig als D F I.), Nr. 606, S. 92: *placuit nobis a Wormaciense episcopo Cūnradus et aliis episcopis presentibus, cancellario quoque nostro Godefredo nec non abbatibus et aliis personis ecclesiasticis in iure ecclesiastico peritis veritatem cognoscere*. Vgl. zur Identifikation Gernots als Verfasser der *Vita Arnoldi* WEINFURTER (wie Anm. 105).

Es gibt aber auch – ähnlich wie in Köln<sup>124</sup> – Hinweise auf die Existenz einer „rheinischen Kanonistenschule“: Wohl um 1180 verfasste der in Mainz lehrende Sicard von Cremona seine innovative «Summa decretorum», die als erstes Lehrbuch der Kanonistik gelten kann<sup>125</sup>. Er überwand die bis dahin übliche Glossierung des «Decretum Gratiani», indem er den Stoff systematisch einteilte. Auch die «Summa theologiae» des Praepositinus von Cremona geht wohl zum Teil auf dessen Mainzer Lehrtätigkeit zurück<sup>126</sup>. Sein Werk trug vor allem zur Präzisierung der theologischen Begrifflichkeit bei.

## Erzbischöfliche Delegationen

Lassen sich aber auch weitere Rezeptionsprozesse feststellen, die darauf hinweisen, dass bestimmte Techniken der Zentralisierung durch die Erzbischöfe vom Papsttum übernommen wurden? Einige Punkte, wie etwa die Weihe von Suffraganen oder die apostolische Legation, wurden bereits angesprochen. Bei diesen Handlungen und Rollen besteht jedoch das Problem, dass es sich dabei entweder um genuin erzbischöfliche Rechte oder päpstliche Kompetenzen handelte. Dagegen lassen sich hinsichtlich der Delegation erzbischöflicher Funktionen durchaus Entwicklungstendenzen feststellen, da Ämter und Institutionen entstanden, die es vorher so nicht gab.

Die Delegation von Weihehandlungen durch die Erzbischöfe ist wie bereits in den Jahrhunderten zuvor auch das ganze 12. Jahrhundert bekannt und lässt sich kaum auf kuriale Einflüsse zurückführen. Interessant erscheint hingegen die zunehmende Institutionalisierung der Delegationsgerichtsbarkeit. Ihre Entwicklung ist vor dem Hintergrund des generellen Machtgewinns des Mainzer Domkapitels zu sehen. Unter Christian von Buch nahm das Domkapitel 1175 offensichtlich die Beurkundung einer Schenkung unter erzbischöflichem Bann vor<sup>127</sup>. Durch die häufige Abwesenheit Christians, der meist auf Legationsreisen in Italien unterwegs war, wuchs die Macht des Domkapitels in Mainz bis zu einem Maße, das in Köln wohl erst gegen Ende des Jahrhunderts erreicht wurde<sup>128</sup>.

---

124 Peter LANDAU: Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft, Badenweiler 2008 (Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge 1).

125 Marc-Aeilko ARIS: Bildung und Wissenschaft, in: JÜRGENSMEIER (wie Anm. 4) S. 841–862, hier S. 852.

126 Ebd., S. 853.

127 In MUB II 374, S. 619, schildern Prälaten und Konvent von Mariengraden die Ausstellung einer Urkunde: *hanc inde cartam conscribi fecimus et sigillo ecclesie nostre post bannum in domo episcopali ter acceptum*; vgl. hierzu SCHÖNTAG (wie Anm. 8) S. 65.

128 SCHÖNTAG (wie Anm. 8) S. 66.

Parallel hierzu gewann auch das Mainzer Stuhlrichtergremium, die *iudices a domino Christiano Maguntinę sedis archiepiscopo delegati*<sup>129</sup> (eine Art kollektiver Official) immer schärfere Konturen. Dieses Institut gleicht der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit. Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts delegierte der Mainzer Erzbischof Gerichts- und Visitationsaufgaben an bestimmte Prälaten, da er den hohen Arbeitsaufwand der geistlichen und vor allem der seit ca. 1100 sprunghaft intensivierten weltlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr bewältigen konnte. Somit war auch offensichtlich durch Gewohnheit eine gewisse Akzeptanz gegeben, als nach 1160 „die Gerichtsbarkeit meist in Abwesenheit der Erzbischöfe geführt werden mußte“<sup>130</sup>.

Die delegierte Gerichtsbarkeit unterlag dabei jedoch einem Transformationsprozess: Allmählich nahmen Prälaten des Domkapitels dauerhaft, eigenständig und kollektiv die Vertretung des Erzbischofs in den Formen der heimischen Prozessordnung wahr; ab 1208 führten die Mainzer Stuhlrichter ein Siegel<sup>131</sup>. Von diesem Institut konnten geistliche Institutionen ihre Rechtsgeschäfte bestätigen lassen – eine wichtige Neuerung gegenüber früher, als man auf den Erzbischof warten oder andere Mächte um Bestätigung bitten musste. Von Mainz aus verbreitete sich diese Institution im 13. Jahrhundert im ganzen rheinischen Raum<sup>132</sup>.

Aber auch beim Stuhlrichtergremium gab es noch Akzeptanzprobleme: So bestätigte Christian von Buch in den 1180er Jahren eine durch geistliche Richter entschiedene Streitigkeit zwischen den Kanonikern und dem Scholaster des Stiftes Aschaffenburg<sup>133</sup>. 1197 waren in Mainz trotz eines von Erzbischof Konrad eingesetzten Stellvertreters, Bischof Helmberts von Havelberg, delegierte Richter des Mainzer Domkapitels tätig. Domdekan Heinrich, Propst Wortwin von St. Viktor und Domkellner Ruthard berichteten Bischof Helmbert über den Streit zwischen Walkenried und Propst Werner von Jechaburg und der Entscheidung Konrads zugunsten Walkenrieds<sup>134</sup>.

## Schluss

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Beobachtungen zusammen. Eine der Hauptaufgaben eines Mainzer Erzbischofs war die Integration seiner Erzdiözese. In regionaler Perspektive war der Metropolit gegenüber der Peripherie seines Erzbistums Zentrum, gehörte jedoch aus der Perspektive Roms zur

---

129 MUB II 445, S. 716.

130 SCHÖNTAG (wie Anm. 8) S. 64.

131 Ebd., S. 64f.; ebd., S. 265/509, betont Schöntag, dass die Tätigkeit des ständigen Kollektivgerichts von jener der delegierten Einzelrichter geschieden werden müsse.

132 Ebd., S. 65.

133 MUB II 456.

134 MUB II 686.

Peripherie. Entsprechend ergeben sich Schwierigkeiten, die Erzbischöfe im Allgemeinen und den Mainzer Erzbischof im Speziellen auf diesem Kontinuum einzuordnen. Man mag ihn auf einer intermediären Position verankern. Entsprechend ergaben sich auch uneinheitliche Befunde bei der Auswertung der Themenbereiche. Päpstliche Weihen wurden von den Erzbischöfen mitunter zur Befestigung der eigenen Position angestrebt, hinsichtlich ihrer Suffragane jedoch abgelehnt, um die eigene Stellung als Metropolit nicht zu gefährden. Weitaus stärkere, auf Rom hin zentralisierende Wirkung entfaltete die Pallienvergabe, die kaum Spielräume für erzbischöfliches Handeln offenließ. Hingegen erlaubten Ladungen nach Rom durchaus eine gewisse Bandbreite der Reaktionen, deren Spektrum jedoch durch die politischen Umstände definiert wurde: In für die höchsten Gewalten unruhigen Zeiten konnten die Erzbischöfe flexibler und für sich selbst vorteilhafter handeln als in Zeiten, in denen sich Papsttum und Kaisertum einig waren. Ähnliche Befunde zeigten sich hinsichtlich der Themenbereiche Legationen und Ausübung des Primats.

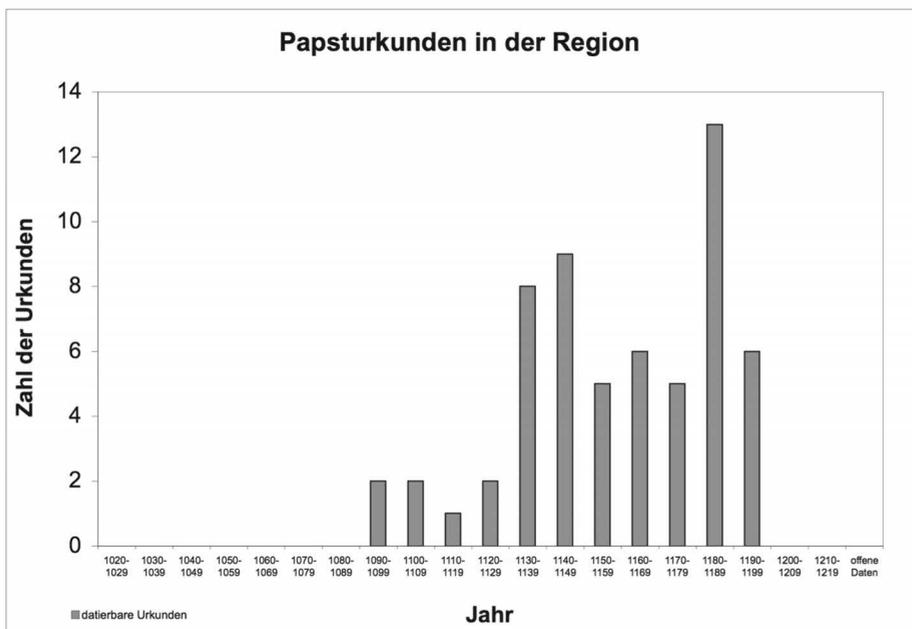
Auf erzbischöflicher Seite sind es vor allem drei Faktoren, die einer ‚Romhörigkeit‘ entgegenwirken: die Absicht, die metropolitane Stellung (v. a. gegenüber Bamberg, aber auch – hier nicht erwähnt – Würzburg und Prag) zu erhalten, ihr Bestreben, ihre Interessen auch gegenüber den anderen geistlichen Institutionen der Erzdiözese durchzusetzen und eine Art ‚reichsfürstliches Selbstbewusstsein‘, mit dem die Erzbischöfe durchaus auch ihre eigene ‚Machtpolitik‘ betrieben.

Auch deshalb ergeben sich eigentümliche Schwankungen der Erzbischöfe auf dem Spektrum von Zentrum und Peripherie: Am Beginn des betrachteten Zeitraums stehen knorrig-machtvolle Gestalten wie Siegfried I. oder Adalbert I. von Saarbrücken, die sich durchaus auch gegenüber dem Papsttum als widerspenstig erwiesen. Umgekehrt konnten sich die Spielräume rasch verengen, wenn der Metropolit den päpstlichen Rückhalt verlor: Heinrich von Mainz wurde etwa mit päpstlichem Segen suspendiert. Im Alexandrinischen Schisma findet man mit Christian von Buch einen Hauptvertreter der kaiserlichen Päpste. Konrad von Wittelsbach ist hingegen in den 1180er Jahren einer der überragenden Metropoliten und Legaten. Im Thronstreit führte dann vor allem Siegfried II. von Eppstein seine Kirchenprovinz harsch durch die stürmischen Zeiten.

Liturgie, Kirchenrecht und erzbischöfliche Delegationsgerichtsbarkeit verweisen auf einen weiteren Punkt: bistumsspezifische bzw. regionale Traditionen, die eine erhebliche Persistenz gegenüber allen Vereinheitlichungsbestrebungen – sowohl von Seiten des Papsttums oder von Seiten des Erzbischofs – aufweisen. Dass das Papsttum unter Innozenz III. mit intensivierter Harschheit auftrat, heißt allerdings noch lange nicht, dass sich Kurie und Legaten immer durchsetzen konnten. Vielfältig sind die Formen des Widerstandes: hartnäckige Verweigerung, militärische Gewalt, Streuung von Fehlinformationen, Bezeichnung der Lüge. Trotz hierarchisierender Ansprüche erscheint das Papsttum aber mitunter eigentümlich ‚zahnlos‘, wenngleich es sich ‚in der langen Dauer‘

meist durch Bannung, Absetzung, aber auch andauerndes Mahnen und das Angebot gütlicher Lösungen durchsetzen konnte.

## Anhang 1



## Anhang 2

